

Vertragsbedingungen

§ 1 Schutzgebühr

Der/die Übernehmer/in entrichtet für das Tier eine Schutzgebühr in Höhe von

Euro _____ zzgl. MWST. (in Worten _____).

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich hierbei nicht um die Entrichtung einer Kaufpreissumme handelt, sondern die Aufwendungen, welche der TSV durch die tierärztliche Versorgung und Pflege des Tieres erbracht hat, hierdurch abgegolten werden sollen.

§ 2 Besitz- und Eigentumsübergang

- **Fundtier:** Der/die Übernehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass das Eigentum am Fundtier erst nach Ablauf von 6 Monaten seit Abgabe der ordnungsgemäßen Fundtieranzeige vom _____ am _____, auf ihn/sie übergehen kann, sofern sich der ursprüngliche Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht gemeldet und seine Eigentumsrechte nachgewiesen hat.

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, in diesem Fall, dem Eigentümer, der seinen Herausgabeanspruch am Tier fristgerecht angemeldet und bewiesen hat, das Tier herauszugeben.

Der/die Übernehmer/in kann vom Eigentümer in diesem Fall den Ersatz der bis dahin angefallenen notwendigen Aufwendungen, zur artgerechten Haltung und notwendigen tierärztlichen Versorgung verlangen

§ 3 Pflichten des Übernehmers

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, geeigneten Nachweis zu erbringen, dass ihm/ihr auf Grund seines/ihrer Mietvertrages bzw. der Hausordnung die Haltung des oben beschriebenen Tieres erlaubt ist.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Der/die Übernehmer/in eines Hundes wird darauf hingewiesen, dass er/sie als Hundehalter/in hundesteuerpflichtig wird, sobald der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 4 Artgemäße Tierhaltung

Der/die Übernehmer/in verbürgt sich dafür, dass dem Tier jederzeit die angemessene, artgerechte Unterbringung und Pflege sowie die tierärztliche Versorgung zuteil wird. Der/die Übernehmer/in stimmt vorab zu, dass der Tierschutzverein nach vorheriger Terminabsprache Nachkontrollen der Tierhaltung durchführen darf.

Das Tier darf weder in Anbinde- noch in Zwingerhaltung gehalten noch zu Versuchszwecken zur Verfügung gestellt werden

Katzen und Hündinnen sollten bei Eintritt der Geschlechtsreife durch einen Tierarzt kastriert werden.

Dies soll spätestens 8 Wochen nach der Übergabe, bei Fundtieren jedoch nicht vor Eigentumsübergang geschehen.

Nach Ablauf der 6-Monats-Frist seit Fundtieranzeige sind Hunde und Katzen, falls dies nicht bereits geschehen ist, zu tätowieren oder elektronisch mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Der/die Übernehmer/in hat dafür zu sorgen, dass das Tier bei jeder urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit angemessen und artgerecht versorgt wird.

§ 5 Weitergabe / Einschläferung

Hat der/die Übernehmer/in das Eigentum erworben, so steht dem Tierschutzverein im Falle der Weiterveräußerung ein Vorkaufsrecht zu. Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich in diesem Falle, den Tierschutzverein hinsichtlich des Vertragsinhalts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und das Vorkaufsrecht zu ermöglichen.

Die Einschläferung eines übernommenen Tieres darf auch in Notfällen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

§ 6 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Das übernommene Tier wurde während des Aufenthaltes im Tierheim, sofern möglich, tierärztlich untersucht. Auf bekannte Auffälligkeiten charakterlicher oder gesundheitlicher Art wurde hingewiesen. Die Übereignung erfolgt wie besehen. Die gesetzliche Gewährleistung beträgt ein Jahr.

Schadensersatzansprüche gegen den Tierschutzverein sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung für grob fahrlässige Verursachung von Schäden und der Haftung für Personenschäden (Verletzung von Körper, Gesundheit, Leben), die auf einer Pflichtverletzung des Tierschutzvereins oder seines Vertreters beruhen. Ausgenommen von vorstehenden Rechtsbeschränkungen ist außerdem jegliche Vorsatzhaftung.

Das übernommene Tier wird vor Übereignung durch den Tierarzt des Tierschutzvereins untersucht. Ab diesem Zeitpunkt hat der/die Übernehmer/in ein 14-tägiges Recht zur Nachuntersuchung.

§ 7 Vertragsstrafe

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, für den Fall des schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen seine/ihre Pflicht, das übernommene Tier artgerecht zu halten, der Weitergabe des Tieres an Tierversuchsanstalten oder bei arglistig gemachten falschen Angaben zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der in § 1 bezeichneten Schutzgebühr für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung.

§ 8 Datenschutz

Der Tierschutzverein beachtet die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes; persönliche Daten werden nur weitergegeben, soweit ein gesetzlicher Auskunftsanspruch besteht.

§ 9 Schlussklausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz des TSV _____ e.V.

Sonstiges

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt.

Der unterzeichnende Übernehmer bestätigt, dass er den Vertragstext gelesen und verstanden hat.

Ort, Datum

Tierschutzverein

Übernehmer